

Kantonale Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)»

(vom 22. April 2013)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 25. März 2013 in erster und am 22. April 2013 letztmals in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Françoise Bassand, Zürich; Pascal Bührig, Zürich; Aylin Canbek, Thalwil; Nicolas Diener, Zürich; Andreas Dietrich, Zürich; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil (Au); Christian Gross, Wädenswil; Ernst Joss, Dietikon; Bettina Leibundgut, Zürich; Gabriel Meier, Zürich; Mattea Meyer, Winterthur; Ursula Näf, Zürich; Dario Schai, Stäfa; Nina Schneider, Winterthur; Judith Stofer, Zürich.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 26. April 2013.

Direktion der Justiz und des Innern
Graf

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)»

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 115 Bildungswesen

Abs. 1 unverändert.

² Von den Kosten für den Besuch von öffentlichen Bildungseinrichtungen im Kanton Zürich sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich befreit. Ausgenommen sind Angebote der berufsorientierten Weiterbildung von öffentlichen Anbietern, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen. Die Kostenfreiheit an den Hochschulen bezieht sich nur auf die Erhebung von Studien- und Prüfungsgebühren sowie Aufnahme- und Anmeldegebühren.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 1 Übergangsbestimmung

Treten innerhalb von einem Jahr nach Annahme der Änderung von Artikel 115 Abs. 2 in der Volksabstimmung die zur Umsetzung notwendigen gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen. Die Kostenfreiheit gilt nicht rückwirkend.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Verfassung des Kantons Zürich tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.